

# Richtlinie über die Grundsätze von Veröffentlichungen in der „Stargarder Zeitung“

## Präambel

Die „**Stargarder Zeitung**“ ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Burg Stargard und damit einhergehend für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal sowie Pragsdorf. Weiterhin werden darin Veröffentlichungen des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vorgenommen.

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und das Verfahren zu Veröffentlichungen in der „**Stargarder Zeitung**“. Die Verwaltung ist zur Beachtung und Umsetzung der Festlegungen angehalten.

## §1 Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“

Die „Stargarder Zeitung“ besteht aus einem amtlichen Teil, welcher im herausnehmbaren Mittelteil platziert wird, aus einem redaktionellen Teil (nichtamtlicher Teil) und einem Anzeigenteil, der sich in Familien- und Geschäftsanzeigen untergliedert.

## §2 Herausgeber

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist der Herausgeber der „Stargarder Zeitung“, inhaltlich mit dem amtlichen und nichtamtlichen Teil (redaktioneller Teil).
- (2) Die presserechtliche Verantwortung liegt beim Herausgeber (Stadt Burg Stargard).

## §3 Erscheinungshäufigkeit

Die „**Stargarder Zeitung**“ erscheint 12 Mal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenfrei an die erreichbaren privaten Haushalte des Amtsbereiches verteilt.

## §4 Redaktionsschluss

- (1) Die Termine für den jeweiligen Redaktionsschluss und das Erscheinungsdatum werden öffentlich unter <http://www.burg-stargard.de/> bzw. in der „Stargarder Zeitung“ bekannt gegeben. Darüber hinaus wird der Redaktionsschluss für die nächstfolgende Ausgabe in der jeweils vorherigen Ausgabe des Amtsblattes öffentlich gemacht.
- (2) Bei Nichteinhaltung des Redaktionsschlusses garantiert der Herausgeber nicht für die Veröffentlichung der eingereichten Beiträge durch unter § 5 (1) genannten Einreicher.

## §5 Veröffentlichen im Amtsblatt

- (1) Veröffentlicht werden die öffentlichen oder sonstigen amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Burg Stargard sowie der amtsangehörigen Gemeinden mit ihren öffentlich rechtlichen Körperschaften. Weiterhin können Mitteilungen der örtlichen Vereine, Verbände, Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen publiziert werden.
- (2) Die Stargarder Zeitung untergliedert sich in folgende Teile:

#### a. Amtlicher Teil

- I. Der amtliche Teil ist für öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verwaltung vorgesehen, die die Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden betreffen.
- II. Der amtliche Teil bleibt werbefrei.

#### b. Redaktioneller Teil

- I. Der redaktionelle Teil ist für Veröffentlichungen von kommunalen Einrichtungen wie der Feuerwehr, den Schulen oder anderen sozialen Einrichtungen vorgesehen. Weiterhin können Beiträge von Vereinigungen, Kirchen oder sonstigen nicht kommerziellen Organisationen veröffentlicht werden, sofern diese dem Gemeinwohl dienen und über diese Aktivitäten berichten wollen.
- II. Jeder Beitrag muss sich ausschließlich auf das örtliche Geschehen oder auf örtliche Veranstaltungen beziehen. Der Inhalt muss dem Charakter des Amtsblattes entsprechen. Er muss unabhängig sowie neutral gehalten sein und darf keine Kommentare oder Wertungen zu anderen Personen, Parteien, Wählervereinigungen, Institutionen oder sonstigen Organisationen abgeben.
- III. Ein Beitrag wird nicht veröffentlicht, wenn:
  - a. er Verleumdungen oder Anfeindungen enthält, die geeignet sind, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.
  - b. sein Inhalt gegen Gesetze verstößt, gegen die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung gerichtet, rassistisch oder antisemitisch ist.
  - c. er wahrheitswidrige, tatsachenentstellende oder –verdrehende Texte enthält oder sich gegen die Interessen der Stadt sowie der amtsangehörigen Gemeinden richtet oder
  - d. er gegen diese Richtlinie verstößt.
- IV. Ein Beitrag muss aktuell sein. Er ist spätestens dann nicht mehr aktuell, wenn er am Tage des Redaktionsschlusses älter als sechs Wochen ist.
- V. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- VI. Geburtstage der Einwohner des Amtes Stargarder Land werden ab dem 65. Lebensjahr, in Folge jeder Geburtstag, veröffentlicht. Auf Wunsch der Jubilare erfolgt keine Veröffentlichung..

#### c. Anzeigenteil

- I. Aus werberechtlichen Gründen dürfen Reiseausschreibungen, Nachrufe, Danksagungen an Firmen und Einzelpersonen sowie Firmenwerbung jeglicher Art nur in Form von kostenpflichtigen **Anzeigen** veröffentlicht werden. Die Akquise und die kostenmäßige Abwicklung obliegen dem vertraglich gebundenen Verlag. Es werden keine des allgemeinen Empfindens für Moral und Anstand verletzende sowie gegen die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung oder rassistische und antisemitische Anzeigen aufgenommen.
- II. Anzeigen politischer Parteien sind zulässig und kostenpflichtig. Wahlwerbung darf keine wahrheitswidrigen, tatsachenentstellenden oder –verdrehenden Texte enthalten. Wahlwerbung ist nur in der Vorwahlzeit gestattet. Diese beginnt sechs Monate vor dem Wahltag.
- III. Im außeramtlichen Teil können jederzeit Anzeigen platziert werden. Es dürfen keine Anzeigen auf dem Titel platziert werden.

## §6 Entscheidung über Veröffentlichung im Amtsblatt

Zuständig über Entscheidungen zu Veröffentlichungen im Amtsblatt sind der Bürgermeister der Stadt Burg Stargard sowie die dafür beauftragten Mitarbeiter **der Verwaltung**. Entscheidungen über Veröffentlichungen in der „Stargarder Zeitung“ sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung und erfolgen in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze sowie entsprechend dieser Richtlinie.

## §7 Umfang, Form und Übermittlung der Beiträge

- (1) Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich mit 20 Textseiten pro Ausgabe im Quartalsdurchschnitt. Gedruckt wird auf 70 g/m<sup>2</sup> Zeitungspapier Offset weiß. Gedruckt wird durchgängig vierfarbig (4c). Die Gestaltung richtet sich nach dem CI (Corporate Identity) der Stadt Burg Stargard.
- (2) Beiträge des redaktionellen Teils, die den Vorgaben in den nachfolgenden Absätzen nicht entsprechen, werden nicht veröffentlicht.
- (3) Die Beiträge sind sachlich und knapp zu formulieren.
- (4) Der Beitrag ist im Redaktionsassistenten CSMweb2013 (<http://www.cms2013.wittich.de/>) niederzuschreiben und darf folgende zur Verfügung stehende kostenfreie Zahl der Anschläge bzw. Zeilen nicht überschreiten:

1200 Anschläge = ca. 26 Zeilen, inklusive 1 Fotos (ca. eine viertel Seite)

Im Zeilenkontingent sind die Überschrift, das Foto und das Signet enthalten. Das Zeilenkontingent ist nicht übertragbar. Eine Überschreitung des Zeilenkontingents ist nur in Ausnahmefällen, bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen, nach Absprache möglich.

- (5) Ausgenommen von dieser Regelung sind die kommunalen Einrichtungen wie Schulen und Feuerwehren. Für diese Einrichtungen steht pro Ausgabe insgesamt jeweils 1 Textseite zur Verfügung. Die einzelnen Beiträge sind entsprechend der Absätze 3 und 4 zu verfassen, so dass mehrere Beiträge dieser Einrichtungen möglich sind.
- (6) Die Bekanntmachung von Veranstaltungsterminen erfolgt ausschließlich über den von der Verwaltung zusammengefassten Veranstaltungskalender. Die entsprechenden Informationen sind durch die Nutzer des Kalenders eigenständig zur Verfügung zu stellen. Regelmäßig wiederkehrende Termine, wie z.B. Trainingszeiten von Vereinen, werden nicht veröffentlicht. Die bekanntzugebenden Veranstaltungen sollen für das Gemeinwohl sein.
- (7) Die Stadt behält sich vor, Beiträge im Interesse aller zur Veröffentlichung Berechtigten zu kürzen. Für alle Beiträge hat die Stadt das Recht zum Redigieren.
- (8) Fotos sollen aussagefähig, qualitativ hochwertig und digital sein. Über die Veröffentlichung entscheidet der Redakteur. Insbesondere bei Platzmangel kann die Veröffentlichung von Fotos abgelehnt werden.

## §8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Burg Stargard, den *11.11.2015*

  
Tilo Lorenz  
Bürgermeister